



Wohngenossenschaft im  
Oberdorf  
Gotthelfstrasse 11b  
3432 Lützelflüh

## **Reglement des Solidaritätsfonds der Wohngenossenschaft im Oberdorf**

### **Art 1 Allgemeines**

#### **1.1 Zweck**

Die Genossenschaft im Oberdorf hat einen Solidaritätsfonds eingerichtet, der helfen soll, MieterInnen in Notlagen und Haushalte mit einer zu starker Belastung des Haushaltsbudgets durch eine Mietzinsreduktion oder den teilweisen oder gesamten Erlass von Pflichtanteilen zu unterstützen.

#### **1.2. Grundsätze**

Der Solidaritätsfonds besteht nicht als Alternative, sondern als Ergänzung oder Überbrückung des Unterstützungsangebots öffentlicher und privater Institutionen. Gesuchstellerinnen für Solidaritätsleistungen müssen deshalb im Rahmen des Zumutbaren ihre Bemühungen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen nachweisen können. Jährlich wird im Jahresbericht über die Einlagen und detailliert über die Verwendung Bericht erstattet. Es können höchstens soviel Kapitalmittel aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden, wie darin einbezahlt worden sind. Deshalb besteht selbst bei Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds .

### **Art 2 Finanzierung**

#### **2.1 Mittelbeschaffung**

Der Fonds speist sich aus freiwilligen Beiträgen und aus Spenden und aus einem allfälligen Gewinn der Genossenschaft.. Ferner können ihm durch Beschluss des Vorstandes freie Mittel zugewiesen werden.

### **Art 3 Leistungen**

In den folgenden Fällen können Leistungen durch den Solidaritätsfonds erbracht werden:

#### **3.1 Überbrückungshilfe**

Die Fondseinlagen werden für die kurzfristige Reduktion des Mietzinses verwendet, wenn Mieterinnen z.B. infolge Unfalls, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderer Umstände in eine finanzielle Notlage geraten und Sozialleistungen noch nicht einsetzen. Gewährt werden je nach Einkommen Mietzinsverbilligungen bis maximal 20% der Nettomiete einer Wohnung/eines Studios.

### **3.3 Unterstützung bei der Pflicht-Wohnanteilscheinfiananzierung**

Wenn es für MieterInnen finanziell nicht möglich ist, für die gesamten Pflicht-Wohnanteilscheine aufzukommen, kann nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten (z.B. Pensionskassenvorbezug, Verwandtendarlehen) eine teilweise oder gesamthafte Befreiung der Bezahlung der Wohnanteilscheine bewilligt werden.

Wird ein Mieter/eine Mieterin von der Einzahlung der Wohnanteilscheine teilweise oder gesamthafte befreit bezahlt er/sie diese mit einer Verzinsung der nicht-bezahlten Wohnanteilscheine als erhöhten Mietzins. Dafür wird ein Vertrag zusätzlich zum Mietvertrag erstellt.

### **3.4 Höhe der Zinsen auf nicht einbezahlten Pflicht-Wohnanteilscheinen**

Wohnanteilscheine werden ab 1.1.2015 zu momentan jährlich 3% verzinst (bei einem Referenzzinssatz von 2%). Die von der Genossenschaft festgelegte Verzinsung von nicht bezahlten Wohnanteilscheinen wird in den Mietzins einkalkuliert. Ab einer Erhöhung des Referenzzinssatzes von 1% wird eine Anpassung der Verzinsung um den jeweiligen Betrag vorgenommen. Die Überprüfung der Zinssätze erfolgt jährlich jeweils im September, um den Zinssatz für das Folgejahr festzulegen.

Der eingegangenen Zinszahlungen als Beitrag an den Solidaritätsfonds verbucht.

## **Art 4 Organisation und Verfahren**

### **4.1 Organisation**

Der Vorstand verwaltet den Solidaritätsfonds.

### **4.2 Leistungsgesuch und Mitwirkungspflichten**

Um Leistungen beziehen zu können, muss die betreffende Person beim Vorstand ein Gesuch einreichen. Gesuchstellerinnen müssen über ihre finanziellen Verhältnisse umfassend Auskunft geben und die gewünschten Belege einreichen.

Personen, die Leistungen erhalten, müssen Änderungen ihrer finanziellen Verhältnisse, welche die Leistungsgrundlagen verändern, dem Vorstand umgehend mitteilen.

### **4.3 Rückforderungen von Leistungen**

Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, werden zurückgefordert, so z.B., wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen. Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn Leistungsempfängerinnen ihre Mitwirkungspflichten verletzen.

Über Rückforderungen entscheidet der Vorstand. Für das Inkasso ist die Geschäftsführung zuständig.

Lützelflüh, den 29.Januar 2015

Verena Ramseier  
Präsidentin

Ueli Knecht  
Vizepräsident

Beat Iseli  
Kassier